

Information gemäß § 15 Landesbehindertengleichstellungsgesetz
an den Kreisbehindertenbeauftragter Herrn Hopperdietzel

Der Kreisbehindertenbeauftragte ist bei allen Vorhaben des Landkreises, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderung betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen.

Dezernat:	
Amt:	
Ansprechpartner:	
E-Mail/ Telefon:	
Gegenstand:	
Sachverhalt:	

Bitte dieses Informationsblatt stets über Frau Jocham (lena.jocham@landkreis-ravensburg.de), Stabstelle Sozialplanung, an Herrn Hopperdietzel weiterleiten.

Auszug aus § 15 Landesbehindertengleichstellungsgesetz
Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) In jedem Stadt- und Landkreis ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen (kommunale Behindertenbeauftragte oder kommunaler Behindertenbeauftragter) zu bestellen. In den übrigen Gemeinden können Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen bestellt werden.
- (2) Das Land fördert die Bestellung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen.
- (3) Die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 beraten die Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeiten mit der Verwaltung zusammen. Zudem dienen sie als Ombudsfrau beziehungsweise Ombudsmann. Die Beauftragten der Landkreise nehmen neben ihren eigenen Aufgaben die Koordination der Beauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden wahr.
- (4) Die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 sind bei allen Vorhaben der Gemeinden und Landkreise, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Über die jeweilige Stellungnahme informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Gemeinderat sowie die Landrätin oder der Landrat den Kreistag.
- (5) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 sollen die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht im Rahmen der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten.

→ In der VV-Sitzung vom 03.08.2017 wurden Vorhaben in diesem Sinne, als Anliegen die den Kreisgremien zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, definiert.